

## Tierärztliche Hausapotheke – Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr

(gem. § 4 Abs. 3 Betäubungsmittelgesetz)

### personenbezogene Daten der tierärztlichen Person:

\_\_\_\_\_  
Name, ggf. Geburtsname                      Vorname                      Titel                      Geburtsdatum / Ort

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

### Daten der tierärztlichen Hausapotheke:

\_\_\_\_\_  
bereits bestehende BtM-Nummer (falls vorhanden)

\_\_\_\_\_  
Name der Tierarztpraxis / Tierklinik / Institution

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

### Anzeigegrund und Datum der Änderung

Neugründung

ab wann: \_\_\_\_\_

Betreiberwechsel

ab wann: \_\_\_\_\_

Änderung der Rechtsform

ab wann: \_\_\_\_\_

Änderung des Namens oder der Anschrift  
der tierärztlichen Hausapotheke

ab wann \_\_\_\_\_

Änderung des Nachnamens oder der Privatanschrift  
der tierärztlichen Person

ab wann: \_\_\_\_\_

Zweitschrift

kommunale Neuordnung

Mir bereits zugeteilte BtM-Nummer:

---

meinem/r Vorgänger/in zugeteilte BtM-Nummer.:

---

Mir wurde bisher **keine** BtM-Nr. zugeteilt.

**Dieser Anzeige ist beigefügt:**

Bestätigung der zuständigen Landesbehörde über die erfolgte Anzeige nach § 79 TAMG bevorzugt in elektronischer Form (pdf).

Aktuelle Bestätigung der zuständigen Landesbehörde über die erfolgte Anzeige nach § 79 TAMG bevorzugt in elektronischer Form (pdf). (Nur bei Zweitschrift oder kommunaler Neuordnung)

Bestätigung der zuständigen Landesbehörde über die erfolgte Anzeige nach § 79 TAMG bevorzugt in elektronischer Form (pdf) wird nachgereicht (Die Zuweisung der BtM-Nr. -/Änderung der BtM-Nr.-Zuweisung erfolgt allerdings erst nach vollständiger Einreichung der Unterlagen.)

---

Datum

---

Unterschrift der tierärztlichen Person

\*) oder einen schriftlichen Nachweis der nach § 19 BtMG zuständigen Landesbehörde über die weiterhin bestehende Gültigkeit der bisherigen Bestätigung nach § 79 TAMG bevorzugt elektronisch.